

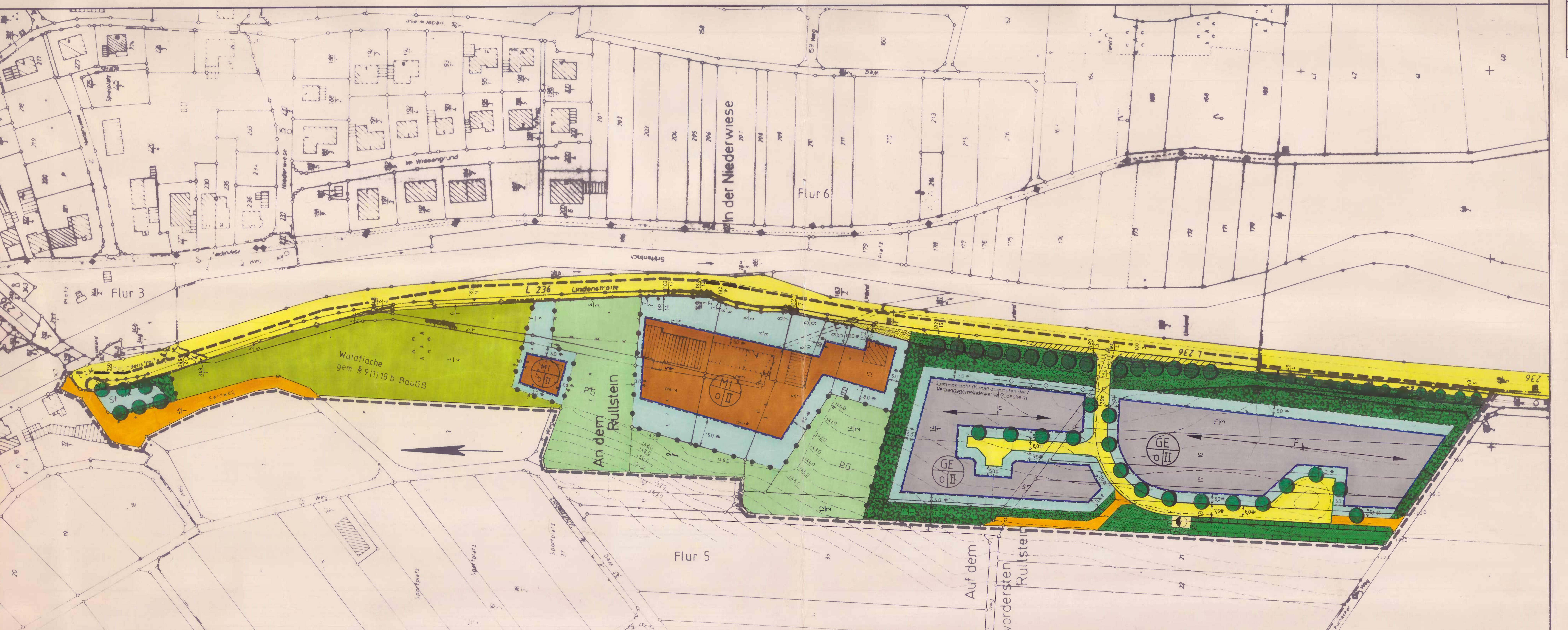
ÄNDERUNG

Bebauungsplan der Ortsgemeinde HARGESHEIM

Teilgebiet: "Auf dem Rullstein", Flur 3, 5 und 6

Anlage 1

M. 1:1000



Aufstellungsbeschluß vom 13.11.1997
Der Ortsbürgermeister
Gemeinde Hargesheim
Vorsteher des Ortschaftsrates Hargesheim
Der Ortsbürgermeister
Gemeinde Hargesheim
Vorsteher des Ortschaftsrates Hargesheim
Der Ortsbürgermeister
Gemeinde Hargesheim
Vorsteher des Ortschaftsrates Hargesheim

Der Bebauungsplan hat nach Beschuß durch den Gemeinderat vom 18.06.1998 in der Zeit vom 28.09.1998 bis einschließlich 28.10.1998 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 28.06.1999 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister
Hargesheim, den 31.06.1999
Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Gehört zum Bescheid vom Az. Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht.
Kreisverwaltung Bad Kreuznach I.V.

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 24.06.1999.

Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum
Hargesheim, den 31.06.1999
Unterschrift (Amtsbezeichnung)



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1992 (BGBl. I S. 2253; insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466))
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNO-Bauordnungsverordnung), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 03.1995 (GVBl. I S. 19)
- Verordnung über die Gestaltung von Straßen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1989) vom 80.03.1989 (BGBl. I S. 18-12-1989, Blatt 1989-1, Nr. 18, Seite 28)
- § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPGG) i.F. vom 05.02.1979 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. I S. 268)
- § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erdschüttern und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) i.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205)

Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise § 9(12) BauGB § 22(2) BauNVO
	§ 9(1) BauGB	§ 9(11) BauGB	§ 9(12) BauNVO	
Gewerbegebiet (GE) - § 8 BauNVO	Z	Trhmax	GRZ	GFZ

Es darf nur Betriebsbetriebe zuweisen, von denen keine gasgeschichtlichen, lärmbelastigenden und färbefärbenden Emissionen ausgehen (§ 9(1) BauGB). Die nach § 8(3) Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzung sind allgemein zulässig (§ 14(4)(5) BauNVO).

2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen - § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 6, 12, 14(1) und 23(5) BauGB - Nebenanlagen gem. § 14(1) BauVO und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Von Bebauung freizuhaltende Flächen - § 9(1)10 BauGB - Im Bereich der Sichtlinien sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Die Bepflanzung darf eine Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten.

4. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen - § 9(1)11 BauGB - Im Bereich des Gewerbegebietes sind unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur L 236 unzulässig.

5. Zur Herstellung der Straßenkörper erforderliche Böschungen - § 9(1)26 BauGB - Für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderliche Böschungen sind im Eigentum des Anlegers zu belassen und von diesem zu dulden.

6. Grünflächen Festsetzungen - § 9(1)20, 25 BauGB - Private Grünflächen

- Auf einem 10,0m breiten Pflasterstreifen entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Parzellengrenze der kleinen Gewerbegebiete bzw. auf einem 4,0m breiten Streifen entlang des Feldweges, sowie auf einem 10,0m breiten Pflasterstreifen entlang der östlichen bzw. einem 5,0m breiten Streifen entlang der südlichen Parzellengrenze der größeren Gewerbegebiete bzw. in reihiger bzw. 3- bis 2 reihiger Landschaftsgehölzpflanzung in gestuftem Aufbau mit einzelnen Heistern und Hochstühmen zu pflanzen.
- Entlang der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes sind Einzelräume in einer Mindestgröße von 1,50m x 1,50m und einem Abstand von mindestens 1,0m zur Fahrbahnfläche zu pflanzen; der Abstand der Bäume beträgt ca. 16m bis 18m. Die Anzahl und der Standort ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Vom Standort kann geringfügig abgewichen werden.
- Die Böschungsflächen des neu angelegten privaten Parkplatzes im Norden des Geltungsbereiches sind mit einer 2- bis 3 reihigen Landschaftsgehölzpflanzung in gestuftem Aufbau einzurichten; am Böschungsfuß sind 6 Einzelbäume zu pflanzen.

Private Grünflächen "Eigentümergärten" - Die Grünflächen sind gärtnerisch zu nutzen. Es sind nur Laubgehölze bzw. Laubbäume zulässig.

Öffentliche Verkehrsflächen - Entlang der L 236 sind Straßenbäume in Fortsetzung der vorhandenen neu gepflanzten Bäume im südlichen Abschnitt zu pflanzen; der Pflanzabstand beträgt 10,0m. Die Anzahl und der Standort ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Vom Standort kann geringfügig abgewichen werden.

Allgemein - Vorhandene Gehölzbestände sind außer Ziergehölzen zu erhalten.

- Gehölzgruppen aus Kleiner Gebüschruppen und neu gepflanzte Straßenbäume auf der Böschung
- Gehölzbestand im Bereich des Mischgebietes, insbesondere auf den Böschungsflächen
- Einzelbäume im Gartenbereich
- Robinienwald dichten

Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Auf dem 20,0m Abstandsstreifen zur L 236 ist eine 6 reihige Landschaftsgehölzpflanzung in gestuftem Aufbau mit einzelnen Heistern durchzuführen
- Westlich der Erschließungsstraße ist eine 6 reihige Gehölzplantierung in gestuftem Aufbau vorzunehmen.

Zuordnungsfestsetzung - § 8aSatz4 BNatSchG - Zuordnungsfestsetzung in der Anlage 2

vorzugsweise zu verwendende Pflanzen: Private Grünflächen, Eigentümergärten, Hochstämme, Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Zwetschgen-, Nußbäume

Landschaftsgehölzpflanzung

Ad campestris (Feldahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Betula pendula (Birke), Cornus sanguinea (Hartneige), Corylus avellana (Haselnuss), Ligustrum vulgare (Spirelle), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus spinosa (Schiele), Quercus robur (Eiche), Rosa canina (Wildrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Tilia cordata (Winterlinde), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Baumarten für den Straßenraum

Acer platanoides (Platzahorn), Quercus petraea (Traubeneiche), Tilia cordata (Winterlinde)

Hinweis: weitergehende Ausführungen bzgl. Schulmaßnahmen, Pflanzabstände u.ä. sind dem ergänzenden landesfürgerischen Planungsbeitrag zu entnehmen.

7. Gestalterische Festsetzungen - § 9(4) BauGB i.V.m. § 6 LBauO - a) Dachneigung

Bei den Betriebsgebäuden aller Art sind geneigte Dächer von 12° bis max. 36° Dachneigung zulässig. Bei Wohngebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.

b) Dachdeckung

Helgrauere Dachdeckungsmaterial ist unzulässig.

c) Einfriedungen

Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen nur als max. 2,00m hohe Maschendrahtzäune einschließlich eines max. 0,20m hohen massiven Sockels zulässig.

d) Fassaden

Erd- und Bauwerken sind § 21(2) des Denkmalschutz- und -pflegegesetz rechtzeitig anzulegen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden.

Hinweise:

Erd- und Bauwerken sind gem. § 21(2) des Denkmalschutz- und -pflegegesetz rechtzeitig anzulegen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden.

Planzeichen

Schwarze Linien: Kartierung	Öffentliche Verkehrsflächen
Bürgersteige	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung
Flurgrenze	Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
Straßenbegrenzungslinien	Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün
Baugrenzen	Stellflächen
Grenze räumlichen Geltungsbereiches	Sichtdreiecke
Grundflächenzahl	nicht überbaubare Grundstücksflächen
Zahl der Vollgeschosse max.	Gewerbegebiet, überbaubare Grundstücksflächen
offene Bauweise	Mischgebiet, überbaubare Grundstücksflächen
Trastation	Private Grünflächen, Eigentümergärten
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Waldfläche
Hauptfirstrichtung	Landschaftsgehölzpflanzung
Böschungen	zu pflanzende Bäume
Fassaden	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft
Leitungskarte (Kanal) zugunsten der VG - Werke Rüdesheim	

Bebauungsplan der Ortsgemeinde HARGESHEIM

Teilgebiet: "Auf dem Rullstein", Flur 7, 8

Anlage 2

M. 1:1000



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.03.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94 (GVBl. S. 280).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205).

Textfestsetzungen

- Grünordnerische Festsetzungen - § 9(1)20, 25 BauGB - Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flur 7, Parzellen 115/116

- Entwicklung zu Extensivgrünland
- Entlang des nördlichen Wirtschaftsweges ist eine mind. 6,00m breite Gehölzpfanzung mit beidseitig mind. 3,00m breitem Gras-/Krautsaum anzulegen
- Entlang des südlichen Wirtschaftsweges ist eine mind. 9,00m breite Gehölzpfanzung mit beidseitig mind. 3,00m breitem Gras-/Krautsaum anzulegen

Mindestqualität der Baumplantungen - Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammdurchmesser 10-12cm
Mindestqualität der Strauchpflanzungen 2x verpflanzt, Höhe 60-100cm

vorzugsweise zu verwendende Pflanzen:
Baumplantungen
Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Wildkirsche)

Strauchpflanzungen
Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schielehe), Rosa canina (Wildrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Flur 7; Parzelle 5

- Anlage einer Hecke mit beidseitigem 4,00m breitem Gras-/Krautsaum

Mindestqualität der Strauchpflanzungen: 2x verpflanzt, Höhe 60-100cm

vorzugsweise zu verwendende Pflanzen:
Strauchpflanzungen
Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Prunus spinosa (Schielehe), Rosa canina (Wildrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Flur 8, Parzelle 58 teilweise

- Anlage einer 18,00m breiten an Lücke gepflanzten Obstwiese mit hochstämmigen, starkwüchsigen Obstarten und -sorten. Der Pflanzabstand beträgt je nach Baumart 10-15m.

Zuordnungsfestsetzung - § 8a Satz 4 BNatSchG

Die nach § 9(1)20 BauGB in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten öffentlichen Flächen für Ersatzmaßnahmen sowie die auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Anlage 1 zu 91,5% (den öffentlichen Verkehrsflächen zu 8,5%) als Sammeleratzmaßnahme zugeordnet

Hinweis: weitergehende Ausführungen bzgl. Pflanzschemata, Pflanzabstände u.ä. sind dem ergänztem landespflegerischen Planungsbeitrag zu entnehmen.

Planzeichen

- Grenze räumlichen Geltungsbereiches
- Flurgrenze
- z.B. 7-5 Flur-Parzellenummer
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft
- Wirtschaftsweg

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss vom 13.11.1997
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 28.04.1998 bis einschließlich 28.10.1998 nach § 3 BauGB ausgelegt.
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 28.01.1999 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister

Gehört zum Bescheid vom 28.01.1999 Az.....
Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht.
Kreisverwaltung Bad Kreuznach IV

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 24.06.1999

Ausfertigungsvermerk
Nach Abschluß des ~~11~~-Verfahrens § 11 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum
Hargesheim, den 21.06.1999
Unterschrift (Amtsbezeichnung)